

68. Jahrgang Nr. 31
 Donnerstag, 8. August 2013


i INHALTSVERZEICHNIS

Stadt Krefeld hat 32 neue Auszubildende	S. 195
Schiedsmann Roeder im Amt bestätigt	S. 195
Schwangerennotruf: Fachberater stehen bereit	S. 195
Bekanntmachungen	S. 196
Ausschreibungen	S. 200
Auf einen Blick	S. 202

STADT KREFELD HAT 32 NEUE AUSZUBILDENDE

Insgesamt 32 neue Auszubildende – und damit deutlich mehr als in den vorangegangenen Jahren – haben am 1. August ihre Ausbildung bei der Stadtverwaltung Krefeld und im Zoo begonnen. Die Azubis wurden zum Beginn eines zweitägigen Einführungsprogramms von Stadtdirektorin Beate Zielke begrüßt.

Danach haben sie ihre ersten Einsatzstellen aufgesucht, die so unterschiedlich sind wie die Berufsfelder, für die sie ausgebildet werden.

Die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes haben 16 der jungen Leute begonnen, ein angehender Vermessungsinspektor sowie je eine Fachkraft für Medien und Informationsdienste, Veranstaltungstechnik und ein Fachinformatiker sind auch dabei. Darüber hinaus bildet die Stadt Krefeld



Stadtdirektorin Beate Zielke (vorne rechts) konnte am 1. August zusammen mit einem Team der Ausbildungsbeauftragten, der Gleichstellungsstelle und des Gesamtpersonalrates der Stadt Krefeld insgesamt 32 neue Azubis begrüßen.

zwei Vermessungstechniker, zwei Straßenwärter, einen Forstwirt, vier Gärtner mit unterschiedlichen Fachrichtungen und einen Fachangestellten für Bäderbetriebe aus. Der Krefelder Zoo bietet wieder zwei Ausbildungsplätze für Tierpfleger.

Weiteren Verwaltungsnachwuchs, der noch in diesem Jahr seine Ausbildung beginnt, begrüßt die Stadt Krefeld schon in gut vier Wochen am 2. September wieder.

SCHIEDSMANN ROEDER IM AMT BESTÄTIGT UND FEIERT 20-JÄHRIGES JUBILÄUM

Durch den Direktor des Amtsgerichts Krefeld wurde jetzt der von der Bezirksvertretung Krefeld-West am 18. Juli wiedergewählte Schiedsmann Heinz-Günther Roeder, Canisiusstraße 14 b, 47803 Krefeld, Telefon 02151 756232, für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt. Roeder, der sein Amt im Schiedsamtsbezirk Krefeld-West – nördlicher Teil – versieht, hat am 6. August sein 20-jähriges Amtsjubiläum gefeiert.

SCHWANGERENNOTRUF: FACHBERATER STEHEN BEREIT

Der „Schwangerennotruf Krefeld“ ist eine wichtige Anlaufstelle für Schwangere und deren Kontaktpersonen in schwierigen oder sogar ausweglos erscheinenden Situationen. Die vier Krefelder Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Diakonie, Donum Vitae, Pro Familia und Sozialdienst katholischer Frauen haben gemeinsam mit der Telefonseelsorge und der Krisenhilfe den Notruf mit Unterstützung der Stadt eingerichtet. Er ist über die Rufnummer 02151 6535251 rund um die Uhr an sieben Tage in der Woche telefonisch erreichbar. Auch per Mail können Schwangere über die Adresse sos@schwangerennotruf-krefeld.de schnell Kontakt mit den Beratungsstellen aufnehmen. Viele Informationen gibt es außerdem im Internet unter www.schwangerennotruf.de.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950



BEKANNTMACHUNGEN

UMNUMMERIERUNG DES GEBÄUDES ST.-MATTHIAS-STRASSE 12

Infolge einer geplanten zusätzlichen Bebauung auf dem Grundstück in der Gemarkung Linn, Flur 2, Flurstück 255, wurde die Hausnummerierung für das vorhandene Gebäude geändert. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Vermeidung von Orientierungsschwierigkeiten erhielt dieses Gebäude die neue Bezeichnung:

St.-Matthias-Straße 10

Krefeld, den 10. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 30. JULI 2013 ZUM INKRAFTTRETEN DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BPL. 351 1. TG – ÖSTLICH PARKSTRASSE ZWISCHEN NORDTANGENTE UND FRIEDENSSTRASSE

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 04.07.2013:

1. Der Bebauungsplan Nr. 351 1. Teilgebiet – Östlich Parkstraße zwischen Nordtangente und Friedensstraße – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 3. vereinfachten Änderung geändert.
2. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 351 1. Teilgebiet – Östlich Parkstraße zwischen Nordtangente und Friedensstraße – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 04.07.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses vom 04.07.2013 und das Inkrafttreten der 3. vereinfachten Änderung Bpl. 351 1. TG – Östlich Parkstraße zwischen Nordtangente und Friedensstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO

in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

IV. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 351 1. Teilgebiet wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW bekannt gemacht. Der geänderte Bebauungsplan mit der Begründung liegt beim Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 351 1. Teilgebiet – Östlich Parkstraße zwischen Nordtangente und Friedensstraße – in Kraft.

V. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

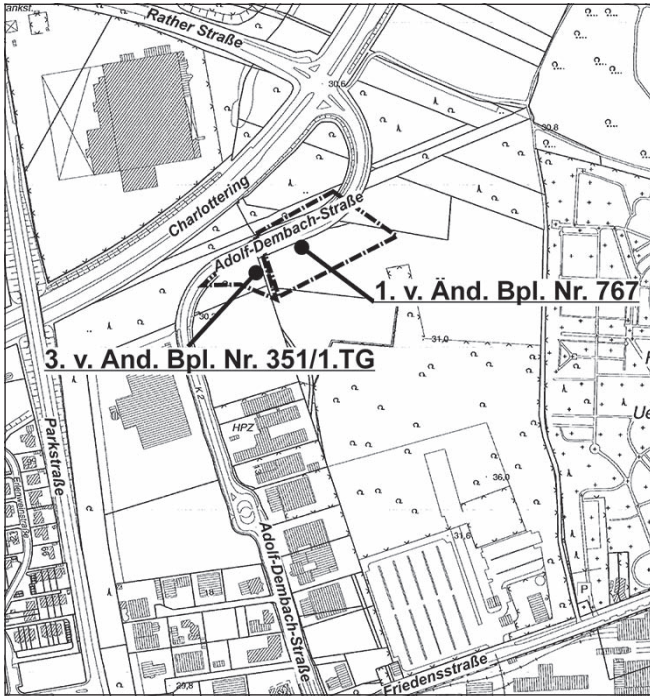
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 30. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 30. JULI 2013 ZUM INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BPL. 767 – ADOLF-DEMBACH-STRASSE / FRIEDENS- STRASSE

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 04.07.2013:

1. Der Bebauungsplan Nr. 767 – Adolf-Dembach-Straße / Friedensstraße – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 1. vereinfachten Änderung geändert.
2. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 767 – Adolf-Dembach-Straße / Friedensstraße – wird gemäß § 10

Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 04.07.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses vom 04.07.2013 und das Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 767 – Adolf-Dembach-Straße / Friedensstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

IV. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 767 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW bekannt gemacht. Der geänderte Bebauungsplan mit der Begründung liegt beim Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 767 – Adolf-Dembach-Straße / Friedensstraße – in Kraft.

V. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

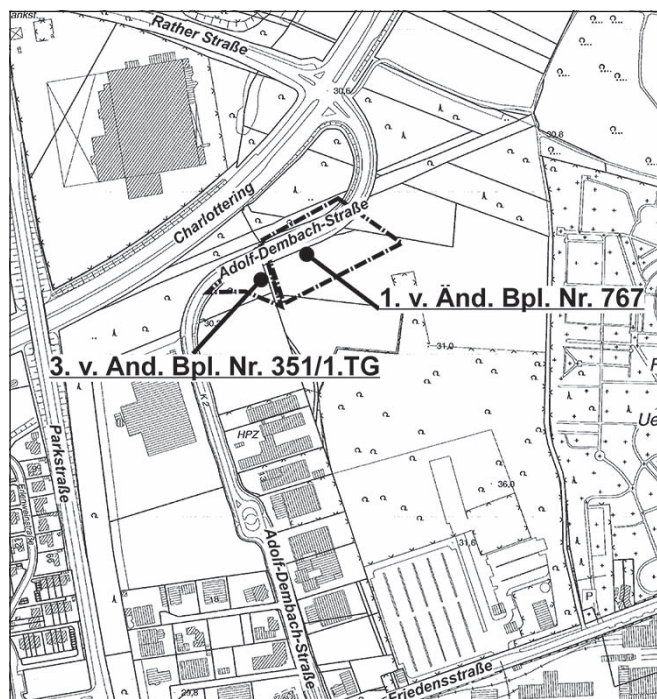
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 30. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

ALLGEMEINE TARIFE FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER AUS DEM VERSORGUNGSNETZ DER SWK AQUA GMBH

Die SWK AQUA GmbH stellt zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, Wasser in ihrem Versorgungsgebiet zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

1 Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus Grundpreis und Verbrauchspreis.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, und zwar gestaffelt von

		<u>Jahresgrundpreis</u> (netto)	<u>Jahresgrundpreis</u> (netto)
<u>Einzelzähler</u>			
bis 5 m³/h (Qn 2,5 m³/h)		127,50 EUR	136,43 EUR
bis 10 m³/h (Qn 6,0 m³/h)		221,25 EUR	236,74 EUR
bis 20 m³/h (Qn 10,0 m³/h)		307,50 EUR	329,03 EUR
bis 30 m³/h (Qn 15,0 m³/h)		480,00 EUR	513,60 EUR
bis 80 mm (Qn 40,0 m³/h)		705,00 EUR	754,35 EUR
bis 100 mm (Qn 60,0 m³/h)		952,50 EUR	1.019,18 EUR
bis 150 mm (Qn 150,0 m³/h)		1.447,50 EUR	1.548,83 EUR

Verbundzähler

bis 80 mm (Qn 40,0 m³/h)	2.077,50 EUR	2.222,93 EUR
bis 100 mm (Qn 60,0 m³/h)	2.621,25 EUR	2.804,74 EUR
bis 150 mm (Qn 150,0 m³/h)	4.260,00 EUR	4.558,20 EUR

Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung. Der Grundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser entnommen wird.

1.2 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt 1,810 EUR/m³ (netto) bzw. 1,937 EUR/m³ (brutto).

2 Berechnung des zu zahlenden Grundpreises

In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Grundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Grundpreis (EUR/Jahr)}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}$$

3 Sonderregelungen

3.1 Diese Preisregelungen gelten nicht für Zusatz-, Reserve- und Löschwasser sowie für Wasserentnahme aus Standrohren.

3.2 Die Belieferung von Kunden mit einer Jahresabnahme von mehr als 60 000 m³ kann vom Abschluss eines Sondervertrages zu anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Bei Kunden im industriellen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

4 Umsatzsteuer

Die in Ziffer 1 genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

5 Inkrafttreten

Diese Preisregelung zur AVBWasserV tritt mit Wirkung vom und zum 01. August 2013 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden „Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der SWK AQUA GmbH“.

Krefeld, den 31. Juli 2013

SWK AQUA GmbH

Die Geschäftsführung

Erneute Bekanntmachung:

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 750 – NÖRDLICH BLUMENTALSTRASSE, BEIDERSEITS GAHLINGSPFAD – VOM 30.07.2013

Einleitender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 31.10.2012 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich, der begrenzt wird
– im Süden durch die Blumentalstraße,
– im Westen durch das Gelände einer Entsorgungsfirma am Dahlerdyk,
– im Norden durch die Wohnbebauung an der Vater-Jahn-Straße bzw. einen Parkplatz und
– im Osten durch einen Garagenhof bzw. Wohnbebauung der Blumentalstraße / Grüner Dyk
ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 750 – nördlich Blumentalstraße, beiderseits Gahlingspfad –

- Der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 zur erneuten Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 674 – zwischen Grüner Dyk, Blumentalstraße und Gahlingspfad – wird innerhalb des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 750 aufgehoben.

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 466,

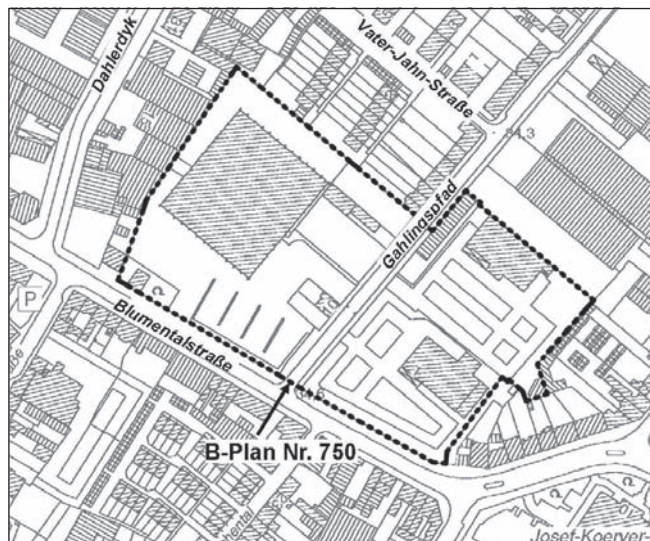
montags bis freitags vormittags 08.30 bis 12.30 Uhr

montags bis mittwochs nachmittags 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags nachmittags 14.00 bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 31.10.2012 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 750 – nördlich Blumentalstraße, beiderseits Gahlingspfad – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO erneut öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 30. Juli 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

TERMIN FISCHERPRÜFUNG

Die Stadt Krefeld als untere Fischereibehörde führt am 20. und 21. November 2013 Fischerprüfungen durch. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 22. Oktober 2013 bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Ordnung, Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld, Zimmer 413, einzureichen. Für die Prüfung wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00 Euro erhoben.

Zur Prüfung zugelassen werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz in Krefeld haben.

Nach § 4 der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) dürfen Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben oder für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer physischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist, zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Krefeld, den 26. Juli 2013

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Lieser



AUSSCHREIBUNGEN

BEKANTMACHUNG VOL – NATIONALES VERGABEVERFAHREN

- 1. Art der Vergabe nach § 3 VOL/A:**
Öffentliche Ausschreibung
- 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden und Zuschlag erteilenden Stelle:**
Stadt Krefeld,
Fachbereich Verwaltungssteuerung und -service
Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld
Auskünfte erteilen:
Frau Vorstermanns (Flachbau/ Zimmer 223)
und Herr Feyen (Flachbau/ Zimmer 221)
Telefon: 02151 861112 und 861160
Telefax: 02151 861111
E-Mail-Adresse: gisela.vorstermanns@krefeld.de
rainer.feyen@krefeld.de
- 3. Ort der Leistungserbringung:** Krefeld
- 4. Art, Umfang und Dauer der Leistung:**
Umzug der Fachbereiche 10, 21, 36, 61, 62, 63 und 66 sowie GBL VII und VII-PM -insgesamt rund 500 möblierte Arbeitsplätze mit IT-Ausstattung, Aktenbestand und Archiven- aus dem Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, zu verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Krefeld voraussichtlich ab Anfang November 2013 bis Ende September 2014
- 5. Form der Angebote:**
schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
- 6. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:** wie Ziffer 2
– bei persönlicher Abgabe: Stadt Krefeld, Fachbereich Verwaltungssteuerung und -service, Konrad-Adenauer-Platz 17, Krefeld, Flachbau / Zimmer 113

7. Lose

Aufteilung in Lose: ja

Art und Umfang der Lose:

Los 1: Umzug von ca. 92 möblierten Arbeitsplätzen mit IT-Ausstattung, Aktenbestand und Archiven aus dem Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, zur Parkstraße 10 in Krefeld

Los 2: Umzug von ca. 64 möblierten Arbeitsplätzen mit IT-Ausstattung, Aktenbestand und Archiven aus dem Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, zur Uerdinger Straße 202 – 206

Angebote können abgegeben werden für: alle Lose

8. Zulassung von Nebenangeboten: nein

9. Ausführungsfrist:

Los 1: voraussichtlich November 2013

Los 2: voraussichtlich Dezember 2013

10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können: wie Ziffer 2

11. Frist für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:

27.08.13 ,12:00 Uhr

12. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:

02.09.13, 12:00 Uhr

13. Bindefrist des Angebots: 25.10.13

14. Höhe der Kosten für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen: 10,00 Euro

Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld, Kto.-Nr. 301291, Bankleitzahl 32050000 (IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, SWIFT-BIC SPKRDE 33) zugunsten des Kassenzzeichens: 00010014662/1463 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

15. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: entfällt

16. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

siehe § 17 VOL/B bzw. Vergabeunterlagen

17. Mit dem Angebote vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

Eigenerklärungen

– Zahlung von Steuern sowie Beiträgen zur Sozialversicherung

– Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendengesetz

– Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

– Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW

– Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW

18. Weitere Eignungsnachweise

– aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Umsatz der letzten 3 Jahren
- Liste mit mindestens 3 vergleichbaren Referenzobjekten
- aktueller Handelsregisterauszug oder aktuelle Bescheinigung der IHK
- Darstellung der für die Ausführung der zu vergebenden Umzugsleistung zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ausrüstung (Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Personal)
- Nachweis über eine bestehende Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung; Deckungssumme für Personenschäden (Mindestsumme 1,5 Millionen Euro) und für Sachschäden (Mindestsumme 500 000 Euro) unter Angabe der versicherten Risiken
- Erklärung, dass die für die Umzugsmaßnahme eingesetzten Fahrzeuge nach § 2 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionschutzverordnung der Schadstoffgruppe 4 (Grüne Feinstaubplakette) zugeordnet sind
- ggf. unterschriebene/s Verzeichnis/se und Erklärung/en einer Bietergemeinschaft
- ggf. unterschriebenes Verzeichnis über Art und Umfang der von den Unterauftragnehmern auszuführenden Leistungen
- Nachweise können auch im Rahmen eines positiven Präqualifizierungsnachweises erbracht werden

19. Angabe der Zuschlagskriterien

Preis

20. Sonstiges

Ortsbegehungen: 15.08.2013 und ggf. 27.08.2013 (Teilnahme für Bieter verpflichtend)

Krefeld, den 25. Juli 2013

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

BEKANNTMACHUNG VOL – NATIONALES VERGABEVERFAHREN

1. Art der Vergabe nach § 3 VOL/A:

Öffentliche Ausschreibung

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden und Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Krefeld

Fachbereich Grünflächen

Konrad-Adenauer-Platz 1,47803 Krefeld,

Telefon-Nummer: 02151 864402

Telefax-Nummer: 02151 864440

E-Mail-Adresse: fb67@krefeld.de

3. Ort der Leistungserbringung

Gesamter Stadtbereich

4. Art, Umfang und Dauer der Leistung:

Hubarbeitsbühnenanmietung für den Fachbereich Grünflächen in 2014 zur Pflege der städtischen Bäume.

Höhe	Typ	Miettage
17 m	Hubarbeitsbühne (aufgeteilt auf 3 Geräte)	298
26 m	Hubarbeitsbühne (aufgeteilt auf 4 Geräte)	426
30 m	Hubarbeitsbühne	30
30 m	Ketten-Hubarbeitsbühne	25
36 m	Ketten-Hubarbeitsbühne	57

5. Form der Angebote: schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache

6. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: wie Ziffer 2

7. Lose

Aufteilung in Lose: nein

8. Zulassung von Nebenangeboten: nein

9. Ausführungsfrist:

06.01.2014 bis 19.12.2014

10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

wie Ziffer 2, Zimmer 32

Stadt Krefeld

11. Frist für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:

Datum: 22.08.2013

Uhrzeit: 09.00 Uhr

12. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:

Datum: 02.09.2013

13. Bindefrist des Angebots:

20.12.2013

14. Höhe der Kosten für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen: 20 EUR

Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld, Kto.-Nr. 301291, Bankleitzahl 32050000 (IBAN: DE83320500000000301291, SWIFT-BIC SPKRDE 33) zugunsten des Kassenzzeichens: 067360656/6716 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.

16. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

siehe § 17 VOL/B bzw. Vergabeunterlagen

17. Mit dem Angebote vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

Eigenerklärungen

- Zahlung von Steuern sowie Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft
- Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

18. Weitere Eignungsnachweise

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Umsatz der letzten 3 Jahren
- Liste mit mindestens vergleichbaren Referenzobjekten
- Anzahl der zur Vermietung stehenden Hubarbeitsbühnen unter Angabe der max. Ausfahrhöhe und des Fahrzeugtyps

19. Angabe der Zuschlagskriterien

Preis

Krefeld, den 8. August 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

Beigeordneter

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

09.08. – 11.08.2013

Heinz Steinmetz GmbH

Königstraße 225, 47798 Krefeld, 601166

16.08. – 18.08.2013

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a, 47798 Krefeld, 773101

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



APOTHEKENDIENST

Montag, 12. August 2013

Adler-Apotheke, Hochstraße 58

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

Dienstag, 13. August 2013

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Mittwoch, 14. August 2013

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

St. Anton-Apotheke, Westwall 122

Apotheke am Zoo, Uerdinger Straße 306

Donnerstag, 15. August 2013

Domos-Apotheke im real-, Mevissenstraße 60

Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1

Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Freitag, 16. August 2013

Apotheke am Sprödentel, Roonstraße 1

Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7

Pluspunkt Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114

Samstag, 17. August 2013

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373

Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

MAXMO Apotheke im real-, Hafelsstraße 200

Sonntag, 18. August 2013

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28

Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76

MAXMO Apotheke, Kurfürstenstraße 30



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.